

**Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der
Veränderungssperre Nr. 1 - 2022 der Hansestadt Lüneburg für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße /
Schützenplatz“**

Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße /
Schützenplatz“

Aufgrund §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs.2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in
Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in
seiner Sitzung am 20.03.2025 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 –
2022 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 erstreckt sich auf das
Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung
am 05.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172
„Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ beschlossen hat.

2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf
dem untenstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer
unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 24,
Flurstücke 35/486, 35/487, 5/3, 5/113, 7/80, 7/86, 7/87, 7/105, 5/114, 5/41, 7/85, 7/88,
7/105, 7/94, 6/19, 5/117).

§ 2 Geltungsdauer

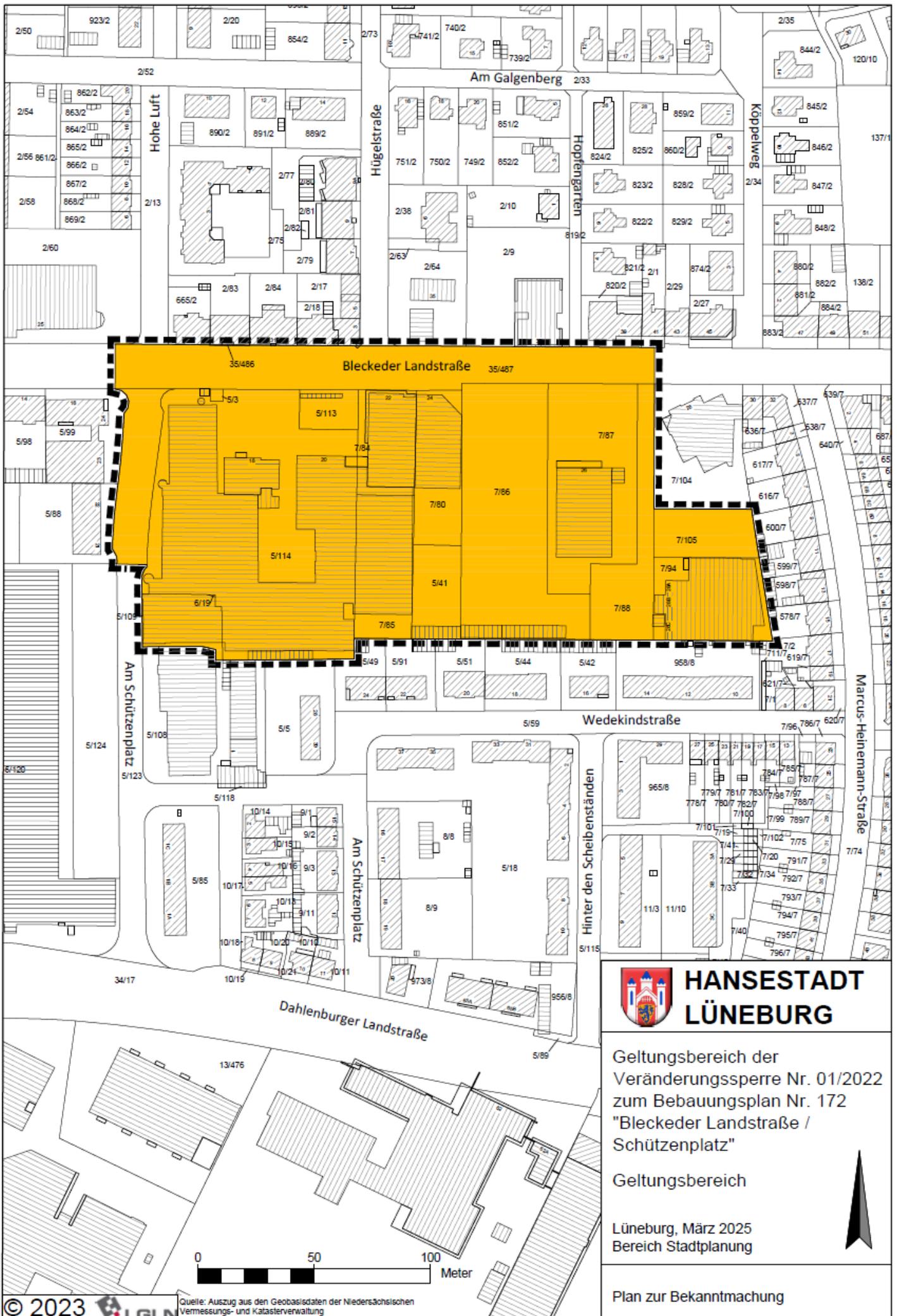
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 wird um ein Jahr verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 18.05.2025 in Kraft. Sie tritt außer
Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende
Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des
17.05.2026.

Lüneburg, den 21.03.2025

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

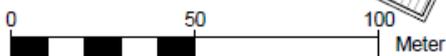
Geltungsbereich der
Veränderungssperre Nr. 01/2022
zum Bebauungsplan Nr. 172
"Bleckeder Landstraße /
Schützenplatz"

Geltungsbereich

Lüneburg, März 2025
Bereich Stadtplanung



Plan zur Bekanntmachung



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre kann im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser 2. Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 21.03.2025

In Vertretung

Gez. Gundermann

Stadtbaurätin